

KUNDMACHUNG

gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Andorf vom 6. Dezember 2023 mit der die Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgung neu erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetz 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. LGBl. 55/1968 u. 57/1973 und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des FAG 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Folgende Wasserleitungsgebühren werden erhoben:

- 1.) Die Wasserleitungsanschlussgebühr, das ist eine Gebühr für den Anschluss eines bebauten oder unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- 2.) Die Ergänzungsgebühr, das ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§3) durch Verbauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- 3.) Die Wasserzählergebühr, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.
- 4.) Die Wasserbezugsgebühr, das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer eines an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1.) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr € 2.502,00.
- 2.) Die Wasserleitungsanschlussgebühren gemäß Berechnungsgrundlage nach Abs. (3) beträgt für bebaute Grundstücke:
 - a) Bis 170 m² Bemessungsfläche:
Eine Mindestgebühr von € 2.502,00
 - b) Bis 300 m² Bemessungsfläche:
Bis 170 m² Bemessungsfläche die Mindestanschlussgebühr von € 2.502,00
für 130 m² Bemessungsfläche pro m² € 6,75
 - c) Bis 500 m² Bemessungsfläche:
Bis 170 m² Bemessungsfläche die Mindestanschlussgebühr von € 2.502,00
für 130 m² Bemessungsfläche pro m² € 6,75
für 200 m² Bemessungsfläche pro m² € 4,08
Über 500 m² Bemessungsfläche:
Bis 170 m² Bemessungsfläche die Mindestanschlussgebühr von € 2.502,00
für 130 m² Bemessungsfläche pro m² € 6,75
für 200 m² Bemessungsfläche pro m² € 4,08
über 500 m² Bemessungsfläche pro m² € 2,67
- 3.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet - soweit im folgenden Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn- oder Geschäftszwecken oder als Keller- bzw. Tiefgaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.
- 4.) Von der Bemessungsgrundlage sind bei Betrieb einer Landwirtschaft Wirtschaftsgebäude und Bauwerksteile wie Tenne, Futter- und Schüttdoden, wenn sie ausschließlich der Landwirtschaft dienen, auszuschließen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1.) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist - soweit sich nach § 3 Abs. 2.) und 3.) - eine höhere Gebühr als nach § 3 Abs. 1.) ergibt - der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.

- 2.) Eine Ergänzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn bei einem an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet oder anstelle des bisherigen Bauwerkes ein größerer Neubau aufgeführt wird, oder neben dem bestehenden weitere Bauwerke errichtet und diese unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden; ferner dann, wenn Dach- oder Kellergeschosse für Wohn- oder Geschäftszwecke um- oder ausgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.
- 3.) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2.) errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen nach § 3 Abs. 2.) und 3.) Anwendung finden.
- 4.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 3.) findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1.) Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß §1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtender Wasserleitungsanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten.

Diese Vorauszahlung beträgt:

40 von 100 bei Baubeginn jenes Bauabschnittes, der das Grundstück des Gebührenpflichtigen einschließt und 40 von 100 bei Baudurchführung im näheren Bereich des Grundstückseigentümers.

Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als die Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2.) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 3 m³ € 0,60
- b) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 7 m³ € 1,20
- c) für einen Wasserzähler der Nenngroße 20 m³ € 2,40

§ 7

Wasserbezugsgebühr

Neben der im § 6 festgesetzten Wasserzählermiete wird weiters eine monatliche Wassergrundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr für jeden durch einen Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter eingehoben.

- 1.) a) Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich € 10,45.
- b) Die Wasserbezugsgebühren in nachstehender Form und Höhe zur Vorschreibung gebracht:

I. Für bewohnte Objekte pro im Haushalt gemeldete Person (lt. Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30.6. der jeweiligen Abrechnungsperiode).

bis 40 Kubikmeter	1,2846 Euro pro Kubikmeter
bis 60 Kubikmeter	1,6955 Euro pro Kubikmeter
bis 80 Kubikmeter	1,7660 Euro pro Kubikmeter
bis 100 Kubikmeter	1,8368 Euro pro Kubikmeter
über 100 Kubikmeter	1,9074 Euro pro Kubikmeter

II. Für unbewohnte Objekte, Nebengebäude mit eigenem Anschluss, Gartenhäuser, etc. (lt. Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30.6. der jeweiligen Abrechnungsperiode).

bis 40 Kubikmeter	1,2846 Euro pro Kubikmeter
bis 60 Kubikmeter	1,6955 Euro pro Kubikmeter
bis 80 Kubikmeter	1,7660 Euro pro Kubikmeter
bis 100 Kubikmeter	1,8368 Euro pro Kubikmeter
über 100 Kubikmeter	1,9074 Euro pro Kubikmeter

III. Für bewohnte - gemischt genutzte Objekte (Wohn- und Firmengebäude), Betriebsstätten, Gasthäuser, öffentliche Gebäude, etc.

bis 400 Kubikmeter	1,2846 Euro pro Kubikmeter
bis 600 Kubikmeter	1,6955 Euro pro Kubikmeter
bis 800 Kubikmeter	1,7660 Euro pro Kubikmeter
bis 1000 Kubikmeter	1,8368 Euro pro Kubikmeter
über 1000 Kubikmeter	1,9074 Euro pro Kubikmeter

- 2.) Bei Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau wird eine Wassergebührenpauschale eingehoben.

Die Wassergebührenpauschale beträgt pro angefangenem Kalenderhalbjahr für bebaute Grundstücke bis zu 300 m² Bemessungsfläche 50 % der jährlichen Wassergrundgebühr lt. § 7, Abs. 1 a). Für je weitere oder angefangene 50 m² Bemessungsfläche wird ein weiteres Sechstel der Jahres-Wassergrundgebühr zur Vorschreibung gebracht.

- 3.) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 1.) verrechnet.
- 4.) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz still steht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen 12 Monate ermittelt. Bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.

§ 7a **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7b **Ausmaß der Bereitstellungsgebühr**

Die jährliche Pauschale für die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,15 pro Quadratmeter.

§ 8 **Exklusivgebühr**

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen werden 10 % Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 9 **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- b) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 Abs.2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 entsteht mit dieser Meldung. Unterbleibt eine solche Meldung, entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- c) für die Wasserzählergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler eingebaut wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.

- d) für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers, wobei die Grundgebühr für das volle Monat zu entrichten ist, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 10

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1.) Die Wasserleitungsanschlussgebühren werden mit Bescheid vorgeschrieben.
- 2.) Der Jahresbetrag der Wasserbezugsgebühr wird im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des mit Lastschriftenanzeige festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.
- 3.) Die monatliche Wasserzähler- sowie die Grundgebühr werden vierteljährlich am 15. 2., 15.5., 15.8., und am 15.11. mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

- 1.) Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird die Wassergebührenordnung vom 9. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
(Karl Buchinger)

Angeschlagen am: **7. Dezember 2023** 

Abgenommen am: **28. Dezember 2023** 

Der Bürgermeister:



(Karl Buchinger)